

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/014/2022/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 22.06.2022 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Mobilitätsausschuss	29.08.2022	Kenntnisnahme

Bericht zur Einrichtung von Mitfahrbänken

Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Die Mitglieder des Mobilitätsausschusses nehmen die Inhalte der Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 22.06.2022 Az.:
--	---------------------------

**Bericht zur Einrichtung von Mitfahrbänken
Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des
Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 die beigefügte Anregung aufgenommen und die darin enthaltenen Ziffern 1 und 2 unmittelbar beschlossen. Hieraus resultiert eine Berichterstattung in der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 29.08.2022.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Rückfrage bei den Städten Haan und Mettmann wurde der Kreisverwaltung folgender Sachstand mitgeteilt:

Der Rat der Stadt Haan hatte in seiner Sitzung am 10.12.2019 mehrheitlich beschlossen, dass die Einrichtung von Mitfahrbänken auf dem Stadtgebiet im Rahmen des Klimaschutzes geplant wird. Eine Mitfahrbank-App sollte dazu beitragen, dass der Kfz-Verkehr minimiert wird.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Einführung einer kommunalen Mitfahrzentrale für Haaner Pendler_innen zur Bildung von Fahrgemeinschaften im Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 20.05.2021 wurde geäußert, dass sich durch die Einführung dieser Mitfahrzentrale die Umsetzung einer Mitfahrbank erübrige.

Das Projekt "Mitfahrbank" wurde in Haan daraufhin nicht mehr weiterverfolgt.

In Mettmann erfolgte ein politischer Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung von Mitfahrbänken. Nach Diskussion im Fachausschuss wurde die Stadtverwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit Bürgervereinen geeignete Standorte für Mitfahrbänke zu identifizieren.

Gemeinsam mit dem Bürgerverein Obschwarzbach wurde ein geeigneter Standort in der Ostpreußenstraße ermittelt. Hierüber wurde der städtische Sozialausschuss am 05.07.2022 informiert. In dem Antrag der CDU-Fraktion wurde angeregt, die Kosten der Mitfahrbank über Sponsoren zu finanzieren. Hierzu gibt es zur Zeit der Vorlagenerstellung jedoch noch keine Ergebnisse.

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrates haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf den Inhalt der Anregung (Forderung: Sachstandsbericht) wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 13.06.2022 aufnimmt und unmittelbar – ohne weitere fachliche Beratung – die darin enthaltenen Ziffern 1 und 2 beschließt. In der Folge kann den Inhalten der Anregung zuständigkeitshalber im nächsten Mobilitätsausschuss am 29.08.2022 Rechnung getragen werden.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 26.04.2022